



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 20.09.2021
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 12:05 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa

anwesend ab 9:05 Uhr

Jungbauer, Björn

Krämer, Helmut

Lehrieder, Paul, MdB

Menig, Heiko

Vertretung für Frau Martina Schmidt

Schlier, Konrad

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Hecht, Jessica

Heußner, Karen

Winzenhörlein, Sven

anwesend ab 9:13 Uhr

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans

Juks, Peter

anwesend bis 11:15 Uhr

Mitglieder der SPD Fraktion

Stichler, Peter

Wolfshörndl, Stefan

Mitglieder der FDP/ödp-Fraktion

Kuhl, Wolfgang

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien
1 Zuhörer

vom Landratsamt:

Herr Wallrapp (S)
Frau Dos Santos Brandão (GB 1)
Frau Schumacher (SFB 2)
Frau Münch (SFB 2)
Frau Troll (SFB 2)
Frau Schorno (SFB 3)
Herr Schuster (SFB 3)
Herr Dröse (SFB 4)
Frau Hümmer (ZFB 1)
Herr Schebler (ZFB 1)
Herr Umscheid (ZFB 5)
Frau Friedrich (ZFB 5)
Herr Kuhn (ZFB 4)
Frau Ferchichi (FB 11)
Frau Schiller (Büro für Chancengleichheit)

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der CSU Fraktion

Schmidt, Martina entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vollzug des Haushaltsplans 2020; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 **ZFB1/028/2021**
2. Jahresabschluss des Landkreises Würzburg 2020 (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €) **ZFB1/029/2021**
3. Rupert-Egenberger-Schule Standortentscheidung "Süd" **ZFB 5/350/2021**
4. Generalsanierung der Rupert-Egenberger-Schule (RES) in Höchberg, baulicher Zustand der RES in Veitshöchheim **ZFB 5/351/2021**
5. Beteiligung an der Erneuerung der Laufanlagen der TG Höchberg **ZFB 5/355/2021**
6. Einbau von raumluftechnischen Anlagen (RLT) in die Schulen des Landkreises Würzburg
- mögliche Interimslösungen **ZFB 5/352/2021**
7. Erweiterung der bestehenden Kassenversicherung um die Gefahren aus Cyberkriminalität **ZFB 5/353/2021**
8. Anpassung der Gebäudeversicherung des Landkreises Würzburg bzw. Erweiterung um Gefahren - Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementarschaden **ZFB 5/354/2021**
9. Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald **FB 11/009/2021**
10. Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Waldbrunn und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald **FB 11/010/2021**
11. Beschaffung von Atemschutzgeräten für den Atemschutzgerätepool des Landkreises Würzburg **FB 13/037/2021**
12. Benennung eines Kreistags-Mitglieds als "EU-Councillor" für das Netzwerk des Ausschusses der Regionen (AdR) **SFB 2/088/2021**
13. Sonstiges; Planfeststellungsverfahren B 26 n (Teil I) - Antrag der UWG-FW-Fraktion

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

		Vorlage: ZFB1/028/2021
	Termin	TOP 1
Kreisausschuss	20.09.2021	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Vollzug des Haushaltsplans 2020; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020

Anlage/n: Jahresabschluss 2020 des Landkreises Würzburg

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2020 wird hiermit nach Art. 88 Abs. 2 LKrO mit folgenden wesentlichen Ergebnissen bekanntgegeben:

Jahresabschluss 2020 des Landkreises Würzburg (§§ 80 – 87 KommHV-Doppik)

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	154.794.773,79 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	159.292.864,29 €
Saldo (=Jahresergebnis):	-4.498.090,50 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen:	149.540.873,74 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	145.122.294,24 €
Saldo:	+ 4.418.579,50 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	4.959.938,06 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	20.618.699,86 €
Saldo	- 15.658.761,80 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	1.436.806,06 €
Saldo:	- 1.436.806,06 €

Finanzmittelfehlbetrag:	12.676.988,36 €
-------------------------	------------------------

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2020):

Bilanzsumme (Summe der Aktiva und Passiva):	172.675.755,77 €
---	-------------------------

Der Schuldenstand des Landkreises Würzburg (ohne Kommunalunternehmen) zum 31.12.2020 beträgt 13.672.887,34 € (84,24 €/ Einwohner).

Der Jahresabschluss 2020 mit den Bestandteilen liegt der Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 zustimmend zur Kenntnis.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2020 zustimmend zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: ZFB1/029/2021
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling (ZFB 1)

Betreff:

Jahresabschluss des Landkreises Würzburg 2020 (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)

Anlage/n: Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab 100.000,00 €

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2020 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um mindestens 100.000,00 € erfolgte.

Im Bereich Personal und Organisation (SFB 1) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 3.270.922,28 €. Diese Überschreitung liegt vor allem an den Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen (Überschreitung um ca. 2,6 Mio. €). Bei den Versorgungsaufwendungen sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und die Zuführungen zu den Beihilferückstellungen aufgeführt. Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (Mehraufwendungen von ca. 2,3 Mio. €) und zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger (Mehraufwendungen von ca. 322 T€) waren erheblich höher als die vorgesehenen Planansätze. Die Pensionsrückstellungen müssen nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommHV-Doppik gebildet werden, um die künftigen Pensionslasten abbilden zu können. Grundlage dieser Werte ist ein versicherungsmathematisches Gutachten der Bayerischen Versorgungskammer, welches vom Landkreis Würzburg jährlich angefordert wird. Zudem mussten bei den Personalaufwendungen Urlaubsrückstellungen (ca. 201 T€) und Überstundenrückstellungen (ca. 391 T€) gebildet werden, was unter anderem durch die Corona-Pandemie erhöhten Arbeitsanfall zurückzuführen ist.

Zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 101.261,47 € kam es im Bereich des Stabstellenfachbereichs Kreisentwicklung / Beteiligungsmanagement (SFB 4). Dies lag vor allem an der Einrichtung und dem Betrieb von Impfzentren. Es erfolgte unterjährig eine Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 100.000,00 €.

Beim Budget des zentralen Fachbereiches Finanzen und Controlling / Kasse kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 594.402,56 €. Dies ist auf die Aufwendungen für die Zuführung zu Rückstellungen für den an das Kommunalunternehmen zu zahlende Verlustausgleich für die Bereiche ÖPNV (1,32 Mio. €) und Sozial- und Pflegebedarfsplanung (66 T€) zurückzuführen.

Vor allem aufgrund des Katastrophenfalls kam es beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen um 1.479.290,80 €. Dies lag vor allem an der Überschreitung des Ansatzes bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 1.552.911,42 €. Im Jahr 2020 wurden beim Produkt 12811000 (Zivil- und Katastrophenschutz sowie Wehrwesen) überplanmäßige und falls erforderlich auch außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. € bereitgestellt. Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 06.04.2020 wurde der Landrat bis zur Feststellung des Endes der Katastrophe gemäß Art. 4 Abs. 1 BayKSG ermächtigt, für dringend im Landkreis Würzburg benötigte Schutzausrüstung außerplanmäßige Haushaltsmittel bis zu einer Gesamtsumme von 3.000.000,00 € bereitzustellen.

Beim Budget des Gesundheitsamtes (FB 34) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 972.569,08 €. Es handelt sich vor allem um Mehraufwendungen in den Bereichen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Personalaufwendungen. Grund hierfür waren auch die Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie. Im Bereich des Gesundheitsamtes wurden unterjährig bereits insgesamt 450.000,00 € bewilligt.

Es wird daher vorgeschlagen dem Kreistag eine Empfehlung zur Bewilligung der in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Debatte:

Herr Schebler, stellv. Fachbereichsleiter Finanzen und Controlling, erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: ZFB 5/350/2021
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Rupert-Egenberger-Schule Standortentscheidung "Süd"

Anlage/n:

- Machbarkeitsstudie zu den Standorten Gelchsheim und Aub
- Machbarkeitsstudie zum Grundstück in Gaukönigshofen
- Grundstück Gaukönigshofen – Flurkarte
- grobe Kostengegenüberstellung der verschiedenen Standorte

Sachverhalt:

Seit dem September 2004 (Schuljahr 2004/2005) befindet sich die Außenstelle „Süd“ der Rupert-Egenberger-Schule im Schulgebäude des Marktes Sommerhausen. Vormalig war diese Außenstelle in Frickenhausen untergebracht.

Mit der Kündigung des Marktes Sommerhausen vom 11.03.2020 über die Nutzung des Schulhauses Sommerhausen für die Rupert-Egenberger-Schule (RES) ist der Landkreis Würzburg aufgefordert für den Standort „Süd“ eine neue räumliche Lösung zu finden.

Zwischenzeitlich wurde mit dem Markt Sommerhausen vereinbart, dass die Schule am Standort Sommerhausen in den Räumen der ehemaligen Grundschule Sommerhausen bis 31.08.2024 verbleiben kann. Die Änderung des Mietvertrages mit einer jährigen Miethöhe von 24.944,52 Euro wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Wegen der Aufgabe des Werkraums im abbruchreifen Pavillon reduzierte sich die Jahresmiete um 4.993,08 Euro. Der Markt Sommerhausen strebt eine Sanierung und Eigennutzung des Schulhauses als KiTA an.

Der Kreisausschuss befasste sich mit der Kündigung in seinen Sitzungen am 22.06.2020 und 08.02.2021 und war mit der neuen Standortsuche und der Beauftragung einer Standortanalyse möglicher neuer Standorte einverstanden.

Am Standort Sommerhausen werden zurzeit ca. 60 Schüler und am Standort Gelchsheim ca. 20 Schüler beschult. Die Schülerzahlen halten sich in den letzten Jahren um diese o.g. Zahlen konstant. Das Büro Schlicht & Lamprecht wurde mit einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Der Einzugsbereich für den Schulstandort „Süd“ der Förderschule RES wird auf Seite 6 der Standortstudie des Büros Schlicht & Lamprecht übersichtlich illustriert.

Mit Schreiben vom 12.02.2021 wurden die Gemeinden im südlichen Landkreis inkl. Maintal angeschrieben und darum gebeten, das Interesse an einem Standort „Süd“ der RES zu bekunden und dazu geeignete Grundstück oder Liegenschaften anzubieten.

Die Standortanalyse des Büro Schlicht & Lamprecht ist der Anlage beigelegt. Untersucht wurde die Sanierung und Umnutzung des ehemaligen Seniorenzentrums Gollachtal, der Teilabbruch auf Aufstockung des bestehenden Gebäudes der RES in Gelchsheim (Eigentum Markt Gelchsheim) und der Neubau einer Schule in Gelchsheim (auf einer freien Fläche), wobei der Neubau auch auf eine andere Fläche in einer anderen Gemeinde übertragbar wäre.

Neben der Stadt Aub und dem Markt Gelchsheim, benannten die Stadt Röttingen und die Gemeinde Gaukönigshofen Bestandsgebäude und/oder Grundstücke für einen Standort der RES Süd.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Neubau der Rupert-Egenberger-Schule in Gaukönigshofen, nahe der bestehenden Mittelschule, sowohl die schulpädagogische und auch die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Dies sowohl im Hinblick auf die Bau- und Grundstückskosten, bezogen auf die zeitliche Umsetzung und die Zentralörtlichkeit im Ochsenfurter Gau. Ergänzt werden die Synergien durch die durch die Gemeinde angebotene Mitnutzung der Schulsporthalle der Mittelschule und der Freisportmöglichkeiten. Auch bleibt die geringe Entfernung zum Landkreisschwimmbad an der RS Maindreick und damit der Vorteil der kurzen Wege zum Schwimmunterricht.

Der Skizze der Anlage zur Beschlussvorlage kann entnommen werden, dass der zu erwartende Grundriss der Schule und die notwendigen Pausen- und Freiflächen auf dem angebotenen Grundstück untergebracht werden können.

Neben dem Grunderwerb und der damit zusammenhängenden Kosten, muss für den Neubau von grob geschätzten Kosten von ca. 9 Mio Euro ausgegangen werden. Allerdings mit dem Hinweis, dass die aktuelle Preisentwicklung auf dem Bausektor derzeit nur schwer abschätzbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss den Neubau einer Schule der RES „Süd“ in Gaukönigshofen zu beschließen und dies dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.10.2021 ebenfalls zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Weitere Schritte nach einer eventuellen Beschlussfassung des Kreistages wäre die Ausschreibung der Planungsleistungen (VgV), die Vermessung und der Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück mit dem Eigentümer und die notwendigen Schritte der Bauleitplanung mit der Gemeinde Gaukönigshofen einzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss spricht sich für einen Neubau der Rupert-Egenberger-Schule „Süd“ in Gaukönigshofen aus und empfiehlt dem Kreistag den Standort und den Neubau zu beschließen und im Haushalt die notwendigen Haushaltsmittel bereit zu stellen.

Weiter empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, dass die Verwaltung beauftragt wird den Grundstückankauf, die weiteren Planungsschritte (Planungsleistung VgV) sowie gemeinsam mit der Gemeinde Gaukönigshofen die Bauleitplanung zügig voranzutreiben.

Debatte:

Herr Umscheid, Fachbereichsleiter Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung, erläutert den Sachverhalt anhand der Übersicht über die Angebote Liegenschaften/Grundstücke sowie der Präsentation zum Konzept Standort Gaukönigshofen.

Kreisrat Lehnrieder erklärt als Ortskundiger anhand einer Karte die Örtlichkeiten und die Anbindung an den Gaubahnradweg.

Kreisrat Jungbauer sieht mindestens drei Gemeinden, die für den Standort gut geeignet wären. Die vorgetragenen Argumente sowie die zentrale Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel sprechen aber für den Standort Gaukönigshofen. Er erkundigt sich, ob mit dem Markt Gelchsheim wegen einer Nachnutzung des Gebäudes Gespräche geführt wurden.

Landrat Eberth erwidert, dass im Gebäude noch die Maria-Stern-Schule angesiedelt sei. Seitens des Landratsamtes wurden die Pläne dem Gemeinderat vorgestellt. Eine Nachnutzung liege im Ermessen des Marktes Gelchsheim.

Herr Umscheid ergänzt, dass der Träger der Maria-Stern-Schule am Standort Gelchsheim festhalten möchte.

Landrat Eberth hebt hervor, dass in Gaukönigshofen bereits mit zwei privaten Grundstückseigentümern Vorverträge geschlossen wurden und eine Umsetzung somit schneller machbar wäre.

Kreisrätin Behon fragt nach, ob bezüglich einer Mittagsbetreuung Gespräche geführt wurden. Weiterhin möchte sie wissen wie die Zufahrt zum Omnibusparkplatz angedacht sei und ob die Turnhalle für zwei Schulen ausreichend sei.

Landrat Eberth berichtet, dass die Turnhalle für beide Schulen ausreicht. Herstellungs- und Erschließungsbeiträge müssten noch in den Grundstückspreis einkalkuliert werden. Die Nachfragen und Anforderungen nach einer Mittagsbetreuung werden mehr und müsse deshalb integriert werden.

Kreisrat Umscheid ergänzt, dass die verkehrsmäßige Erschließung eingeplant wurde. Laut dem neuen Bundesprogramm sollen Mittagsbetreuungen verpflichtend werden. Fördermittel des Bundes sind vorgesehen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss spricht sich für einen Neubau der Rupert-Egenberger-Schule „Süd“ in Gaukönigshofen aus und empfiehlt dem Kreistag den Standort und den Neubau zu beschließen und im Haushalt die notwendigen Haushaltsmittel bereit zu stellen.

Weiter empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, dass die Verwaltung beauftragt wird den Grundstückankauf, die weiteren Planungsschritte (Planungsleistung VgV) sowie gemeinsam mit der Gemeinde Gaukönigshofen die Bauleitplanung zügig voranzutreiben.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5, ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: ZFB 5/351/2021
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Generalsanierung der Rupert-Egenberger-Schule (RES) in Höchberg, baulicher Zustand der RES in Veitshöchheim

Anlage/n:

- Schülerzahlen pro Gemeinde
- Lageplan
- Vorstellung Planungsstand Generalsanierung RES Höchberg
- Machbarkeit der räumlichen Erweiterung der RES am Standort Höchberg
- Grobkostenschätzung der räumlichen Erweiterung der RES am Standort Höchberg

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur am 16.07.2021 wurde den Ratsmitgliedern der Sachstand zur Generalsanierung der Rupert-Egenberger-Schule (RES) Höchberg durch das Planungsteam vorgestellt (s. Anlage).

Insgesamt werden mit einer kleinen Aufstockung im Mittelbau des Schulhauses 1.823 qm Nettotonutzfläche saniert. Die Kostenschätzung (Stand 09.03.2021) beträgt ca. 9.4 Millionen Euro.

Die Aufträge an das Planungsteam wurden vergeben. Es steht nun die Leistungsphase 3 HOAI an. Dabei wird die Entwurfsplanung konkretisiert, die Kostenberechnungen durchgeführt und damit die Baueingabeplanung und Förderantragsstellung vorbereitet.

Auch der Standort der RES in Veitshöchheim war schon Gegenstand von Überlegungen zur Generalsanierung. Die Nettogrundflächen in Veitshöchheim belaufen sich auf ca. 200 qm mehr wie in Höchberg. Der Handlungsbedarf dem Grunde nach ist in Veitshöchheim bekannt und gegeben. Anhand der Kostenschätzung von Höchberg kann damit auch der Bedarf in Veitshöchheim eingeschätzt werden. Neben den 200 qm mehr an Nettogrundfläche kommt noch die Betonbauweise aus den 60er Jahren des vorherigen Jahrhunderts hinzu.

Am Schulstandort Höchberg werden im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 113 Schülerinnen und Schüler beschult und am Standort Veitshöchheim 84 Schülerinnen und Schüler.

Das Gebäude der RES in Veitshöchheim wurde im Jahr 1968 geplant und umgesetzt.

In der Anlage hat die Verwaltung die Planer betrachten lassen, ob durch einen Anbau oder Ergänzungsbau am Standort Höchberg die Aufnahme der Schule aus Veitshöchheim dem Grunde nach möglich ist (s. Anlage). Die Kosten würden sich, nach einer groben Kostenschätzung auf

ca. 4 Millionen Euro (ohne Einfachsporthalle und Ergänzungsflächen für Lehreraufenthalt usw.) belaufen.

Debatte:

Herr Umscheid, Fachbereichsleiter Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung, erläutert den Sachverhalt mit Hilfe der Machbarkeitsstudie und der Grobkostenschätzung.

Nach eingehender Diskussion ist man sich im Gremium einig das Thema mit in die Fraktionen zu nehmen. Eine Diskussion solle neu und offen im Kreistag geführt und dann eine Entscheidung getroffen werden.

Landrat Eberth schlägt vor, dass die Verwaltung das Thema Förderschulen für die Kreistags-sitzung im Dezember vorbereite.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: ZFB 5/355/2021
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Beteiligung an der Erneuerung der Laufanlagen der TG Höchberg

Sachverhalt:

Die TG Höchberg ist Erbbauberechtigter am Sportgelände in Höchberg. Die sich im Eigentum der TG Höchberg befindliche 400m Laufbahn und die Sprunganlagen werden intensiv von den Schülern der Realschule Höchberg und RES Höchberg unentgeltlich genutzt.

Die kostenfreie Nutzung durch die Schulen wurde durch den Markt Höchberg im Erbbaurechtsvertrag geregelt.

Nun muss die Leichtathletikanlage saniert werden.

Insgesamt fallen Kosten für die TG Höchberg in Höhe von ca. 90.000 Euro an. Die TG Höchberg erhält vom BLSV einen Zuschuss in Höhe von 22.500 Euro und vom Markt Höchberg 30.000 Euro.

Die TG Höchberg bittet nun den Landkreis Würzburg, wegen der Nutzung durch die Schüler der beiden Landkreisschulen vor Ort, um eine Beteiligung an den Sanierungskosten.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Beteiligung des Landkreises Würzburg an den Sanierungskosten angezeigt, da die Schüler der beiden Landkreisschulen die Leichtathletikanlage eben unentgeltlich mitnutzen.

Es wird vorgeschlagen einen Zuschuss von 22.500,00 Euro (vergleich Zuschuss BLSV) einmalig auszureichen. Vor Auszahlung des Zuschusses hat die TG Höchberg einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um keinen Vereinszuschuss im Rahmen einer freiwilligen Leistung, sondern um eine Beteiligung an den Sanierungskosten der Leichtathletikanlage, die die Schüler der Landkreisschulen nutzen. Im Vergleich dazu hat der Landkreis Würzburg für die Mitnutzung der Freisportanlage der Gemeinde Veitshöchheim gem. Vertrag einen jährlichen Betrag von ca. 30.000 Euro an die Gemeinde Veitshöchheim zu entrichten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Zuschuss zur Sanierung der Leichtathletikanlage der TG Höchberg in Höhe von einmalig 22.500 Euro zu. Die Bedingung bleibt, die weiterhin kostenfreie Nutzung der Anlage durch die Schüler der Landkreisschulen in Höchberg.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den entsprechenden Haushaltsansatz im Haushalt 2022 zu berücksichtigen und nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Mittel auszureichen.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Zuschuss zur Sanierung der Leichtathletikanlage der TG Höchberg in Höhe von einmalig 22.500 Euro zu. Die Bedingung bleibt, die weiterhin kostenfreie Nutzung der Anlage durch die Schüler der Landkreisschulen in Höchberg.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den entsprechenden Haushaltsansatz im Haushalt 2022 zu berücksichtigen und nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Mittel auszureichen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5, ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: ZFB 5/352/2021
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

**Einbau von raumluftechnischen Anlagen (RLT) in die Schulen des Landkreises Würzburg
- mögliche Interimslösungen**

Anlage/n: Zeitungsartikel SZ
Stellungnahme

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur hat sich nach entsprechender Befassung in seiner Sitzung am 16.07.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Schulen des Landkreises Würzburg mit raumluftechnischen Anlagen auszustatten.

Die Verwaltung wurde beauftragt über Planungsbüros die Kosten der Umsetzung zu ermitteln und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Weiter hat der Ausschuss empfohlen, die notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt des Jahres 2022 einzuplanen und, soweit im Jahr 2021 noch erforderlich, auch dort nachträglich bereit zu stellen.

Zum Hintergrund:

Die aktuelle Diskussion um die Ausstattung der Schulen mit RLT-Anlagen oder mobilen Luftfiltern ist präsent und muss nicht weiter ausgeführt werden.

Der Bund fördert den Einbau von dezentralen stationären RLT-Anlagen, die anders als die Luftfiltergeräte kontrolliert und dauernd die Raumluf entsprechend der Vorgaben austauschen. Der Austausch von verbrauchter Luft durch frische Luft reduziert die Virenlast, dies aber im Gegensatz zur Fensterlüftung kontrolliert mit Wärmetauscher und weiterer Technik. Das Bundesprogramm hat einen Fördersatz von 80% der Kosten. Pro Schulstandort werden jedoch nicht mehr wie max. 500.000 Euro an Zuschussmitteln ausgereicht.

Das aktuelle Förderprogramm des Freistaates Bayern fördert die Luftreinigungsgeräte mit einer Förderhöhe von max. 1.750 Euro pro Gerät und nicht mehr wie 50% der Kosten.

Die Verwaltung hat die Förderanträge beim Bundesprogramm vorsorglich gestellt, da dieses Programm nach dem „Windhundprinzip“ bedient wird und nach Aussage der zuständigen Förderbehörde in Berlin bereits Anfang Oktober mit einer „Überbuchung“ gerechnet werden muss.

Die Förderbescheide des Bundes für das Deutschhaus-Gymnasium, für das Gymnasium Veitshöchheim, für die Realschule Höchberg und für die Rupert-Egenberger-Schule (Höchberg und Veitshöchheim) liegen bereits in einer Gesamthöhe von 2.076.000,- Euro vor.

In der Zwischenzeit wurden, wie beauftragt die Standorte von zwei Planungsbüros analysiert und die Kostenschätzungen liegen bei:

- Deutschhaus- Gymnasium, zzgl. Planungsleistungen Förderbescheid vom 09.07.2021	34 Räume,	770.000,- Euro ca. 190.000,- Euro über 500.000,- Euro
- Gymnasium Veitshöchheim, zzgl. Planungsleistungen Förderbescheid vom 09.07.2021	46 Räume,	1.338.398,- Euro ca. 333.000,- Euro über 500.000,- Euro
- Realschule Höchberg, zzgl. Planungskosten Förderbescheid vom 09.07.2021	39 Räume	1.197.020,- Euro ca. 300.000,- Euro über 500.000,- Euro
- Rupert- Egenberger- Schule Höchberg, zzgl. Planungsleistungen Förderbescheid vom 09.07.2021	15 Räume,	453.000,- Euro ca. 113.000,- Euro über 288.000,- Euro
- Rupert- Egenberger- Schule Veitshöchheim, zzgl. Planungsleistungen Förderbescheid vom 09.07.2021	15 Räume,	448.416,- Euro ca. 112.000,- Euro über 288.000,- Euro

Die o.g. Kosten sind Bruttopreise. Hinzu kommen noch Kosten für mögliche Fassadenarbeiten die noch nicht bezifferbar sind. Allerdings soll die Ausführung in weiten Teilen so geplant werden, dass keine negativen Fassadeneingriffe notwendig werden.

Die Realschule am Maindreieck ist bereits mit einer dezentralen RLT-Anlage ausgestattet. Bei der RES Höchberg wird eine Weiterverwendung der Anlage im Rahmen der anstehenden Generalsanierung angestrebt.

Die Ausstattung der Berufsfachschule Ochsenfurt ist nicht förderfähig, da keine Kinder unter 12 Jahren beschult werden.

Der Förderbescheid des Bundes gibt ein Umsetzungsziel von einem Jahr ab Verbescheidung vor. Eine Verlängerung der Umsetzung kann aber beantragt werden.

Für den Übergang und Interim könnten **Luftfiltergeräte** beschafft werden.

Die Kosten für die förderfähigen (Programm Freistaat Bayern) Luftfiltergeräte haben eine Preisspanne von 1.500 bis 4.000 Euro. Die Preisgestaltung ist stark abhängig von der Leistungsfähigkeit der Geräte. Die Leistungsfähigkeit entscheidet ob bei größeren Räumen ein oder zwei Geräte zum Einsatz kommen müssen, um die notwendige „Luftumwälzung“ zu erreichen.

Zur Gesamtausstattung müssten (mit Reserve) 190 Geräte beschafft werden. Gymnasium Veitshöchheim (46), Deutschhaus Gymnasium (58), Realschule Höchberg (39), Förderschule Rupert-Egenberger (39), Berufsfachschule Ochsenfurt – nicht förderfähig (6) und Reserve (2). Die unterschiedliche Raumanzahl zu den RLT-Anlagen begründet sich, dass derzeit unabhän-

gig von dieser aktuellen Diskussion Teilbereiche des DHG für RLT-Anlagen dem Grunde nach überplant werden und Geräte auch für die Mietobjekte RES in Sommerhausen und Gelchsheim enthalten sind.

Wie bereits oben ausgeführt fördert der Freistaat Bayern jedes einzelne förderfähige Gerät mit max. 1.750 Euro oder max. 50 Prozent der jeweiligen Gerätekosten.

Die Vergaben für den Einbau der RLT-Anlagen erfolgen nach einem Hinweis des Innenministeriums jeweils pro Schulstandort (s. auch Förderbescheide).

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Einbau von RLT-Anlagen wie vorge-tragen zuzustimmen, die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen und Herrn Landrat Eberth zur Vergabe der Leistungen an die Planungsbüros und die ausführenden Firmen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter nach Ausschreibung zu ermächtigen. Dem Kreisausschuss und dem Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur sind die jeweiligen Vergabeergebnisse zur Kenntnis zu geben.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Beschaffung von Luftreinigungsgeräten als Interimsausstattung der Klassenräume zuzustimmen und Herrn Landrat Eberth zur Erteilung des Auftrags nach Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu ermäch-tigen.
3. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Einplanung der notwendigen Haus-haltsmittel im Haushalt 2022 zuzustimmen und die Verwaltung mit der Aufnahme in den Haushaltsentwurf zu beauftragen. Er empfiehlt dem Kreistag, die jeweiligen erforderli-chen außerplanmäßigen Haushaltsmittelmittel in Höhe von 850.000,- € (Luftreiniger und Planungskosten) im Haushaltsjahr 2021 bereit zu stellen.

Debatte:

Herr Umscheid, Fachbereichsleiter Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung, erläutert den Sachverhalt.

Landrat Eberth zählt vier Varianten auf:

- Variante 1: Der Landkreis unternimmt nichts
- Variante 2: Der Landkreis lässt raumluftechnische Anlagen einbauen
- Variante 3: Der Landkreis besorgt nur Luftfiltergeräte
- Variante 4: Der Landkreis stattet seine Schulen bestmöglich aus (Förderschulen Höchberg und Veitshöchheim werden wegen Sanierungsstatus berücksichtigt)

Kreisrat Lehnrieder hebt hervor, dass es nicht oft vorkomme, dass der Bund 80 % Zuschuss gebe. Es stelle sich die Frage, ob Schnelligkeit vor Gründlichkeit gehen müsste, da ein gewisser Handlungsdruck bestehe. Er plädiere für die raumluftechnischen Anlagen.

Landrat Eberth entgegnet, dass 80 % Förderung nur teilweise zutrefe, da nur maximal 500.000 € gefördert werden. Er rechne beim Deutschhaus Gymnasium mit einer Förderung von 50 %, beim Gymnasium Veitshöchheim wegen der baulichen Komplexität mit 30 % und bei der Realschule in Höchberg mit max. 30 % - 40 %. Aus seiner Sicht seien raumluftechnische Anlagen eine nachhaltigere Investition als Luftfiltergeräte.

Herr Umscheid bemerkt, dass es bei den Förderungen von Bund und Freistaat kein Kontrahierungsverbot gebe. Beim Bundesprogramm muss ab Vorbescheidung das Geld innerhalb eines Jahres ausgegeben werden. Es bestehe allerdings die Möglichkeit der Verlängerungsoption, wenn nachgewiesen werden kann, dass hierzu Aktivitäten vorhanden seien. Es gibt eine Aussage vom Bayer. Innenministerium, dass raumluftechnische Anlagen vielleicht nicht europaweit ausgeschrieben werden müssen.

Kreisrat Jungbauer tendiert zu dezentralen Geräten. Hierbei werde auch das Raumklima verbessert, der Co₂-Austausch werde erhöht und im Sommer könne über nach kalte Luft in die Räume eingeblasen werden.

Kreisrat Kuhl ist der Meinung, dass alles getan werden müsse, damit Kinder nicht mehr ins Homeschooling müssen. Die Gesundheit der Kinder habe Vorrang, auch wenn Argumente wie Wartung und ein gewisser Geräuschpegel dagegensprechen.

Kreisrätin Hecht sei ebenfalls der nachhaltige Aspekt der raumluftechnischen Anlagen wichtig. Alle 10 bis 15 Minuten lüften im Klassenzimmer bedeute für die Kinder auch eine ständige Ablenkung.

Kreisrat Menig berichtet, dass an der Grundschule Neubrunn das Lehrerkollegium überwiegend gegen die mobilen Anlagen sei. Er sei zwar für eine nachhaltige Lösung, eine Entscheidung solle aber nicht überstürzt werden. Für ihn seien mobile Geräte mehr als blinder Aktionismus. Es müsse auch nicht ständig gelüftet werden, dafür gebe es CO₂-Melder.

Kreisrat Wolfshörndl erinnert daran, die Pandemie in den letzten 2 Jahre habe gezeigt bei Entscheidungen wusste man nicht immer ob der Weg der richtige oder der falsche sei. Er sei ein Freund der nachhaltigen Prozesse und könne mit dem Beschlussvorschlag leben.

Kreisrat Schlier schildert als Schulverbandsvorsitzender von zwei Schulverbänden, dass von beiden Verbänden beschlossen wurde raumluftechnische Anlagen einzubauen.

Kreisrat Fiederling sieht die Beschaffung raumluftechnischer Anlagen als eine sinnvolle Maßnahme an.

Landrat Eberth formuliert den Beschlussvorschlag neu und lässt darüber abstimmen.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Einbau von raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) für die Landkreisschulen Deutschhaus-Gymnasium Würzburg, Gymnasium Veitshöchheim, Realschule Höchberg und Rupert-Egenberger-Schule Höchberg, im Rahmen der Sanierung. Darüber hinaus wird bei einer evtl. Sanierung der Rupert-Egenberger-Schule Veitshöchheim über dezentrale oder zentrale Luftfiltergeräte nachgedacht werden müssen.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt und Landrat Eberth ist mit der Vergabe der Leistung an die Planungsbüros und die ausführenden Firmen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter nach Ausschreibung zu ermächtigen. Dem Kreisausschuss und dem Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur sind die jeweiligen Vergabeergebnisse zur Kenntnis zu geben.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zusätzlich, die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Klassenräume der Landkreisschulen, die in Zukunft nicht mit einer raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) ausgestattet werden können.

Die Verwaltung wird beauftragt, auszuschreiben und Landrat Eberth ermächtigt, nach Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte zu vergeben.

Abstimmergebnis: mehrheitlich abgelehnt (6 Ja / 7 Nein)

3. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zusätzlich die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Klassenräume der Landkreisschulen, die in Zukunft nicht mit einer Raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage) ausgestattet werden können, kurzfristig mit Luftfilterreinigungsgeräten auszustatten.

Die Verwaltung wird beauftragt, auszuschreiben und Landrat Eberth ermächtigt, nach Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

4. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Einplanung der notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 ff. zuzustimmen und die Verwaltung mit der Aufnahme in den Haushaltsplanentwurf zu beauftragen. Er empfiehlt dem Kreistag, die jeweiligen erforderlichen außerplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 850.000 € (Luftreiniger und Planungskosten) im Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.

Abstimmergebnis: einstimmig beschlossen

Ergebnis: Mehrfachbeschluss

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5, ZFB 1

Zur Kenntnis an ZB, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: ZFB 5/353/2021
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Erweiterung der bestehenden Kassenversicherung um die Gefahren aus Cyberkriminalität

Sachverhalt:

Aufgrund der bestehenden kommunalen Haftpflichtversicherung (Abwehr unberechtigter Ansprüche und Regulierung berechtigter Ansprüche) und Kassenversicherung (unmittelbare Vermögensschäden bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von Bediensteten und Organen und aus kriminellem Verhalten Dritter), besteht bereits ein Versicherungsschutz für einen Teil der Gefahren, die durch Cyberangriffe entstehen können. Weitere Risiken die durch Pishing, Spionage, Viren, Würmer, Trojaner, Cybervandalismus, Erpressung usw. entstehen können, sind jedoch nicht hierdurch abgedeckt.

Die ECDkomm ist eine Zusatzversicherung zur Kassenversicherung und ergänzt diese. Sie kann nicht einzeln abgeschlossen werden. Die in der Kassenversicherung vereinbarte Versicherungssumme (derzeit 500.000 EUR) gilt insgesamt für alle Teile des Vertrages und steht nicht für jeden einzelnen Vertragsteil gesondert zur Verfügung. Die ECDkomm ist jedoch auf max. 1 Mio und nur einmal pro Versicherungsjahr begrenzt – sofern die Kassenversicherung auf 1 Mio. oder gar 1,5 Mio erhöht würde.

Die ECDkomm Grunddeckung	Leistungen für
Versicherungsschutz bei Datensicherheitsverletzung: - Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (BDSG) - Vertraulichkeitsverletzung (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) - Cybersicherheitsverletzung (Denial-of-Service Attacke –DoS = mutwillige Herbeiführung einer Überlastung des Datennetzes / unbefugter vorsätzlicher Eingriff in das Computersystem des Versicherungsnehmers (VN) / Infektion des Computersystems des VN durch Schadprogramme	- unmittelbare Vermögensschäden (z.b.: Vermögensabfluss) - Datenwiederherstellung - Kosten aus Serviceleistungen <ul style="list-style-type: none"> - forensische Untersuchungen - Benachrichtigung von Betroffenen - Krisenmanagement/Öffentlichkeitsarbeit bei drohenden Reputationsschäden - Rechtsberatung zur Abwehr von Spionage - Überwachung von Kredit- u. Girokonten - Bei Cybererpressung Krisenberatung und schadenbedingte Kosten - Lösegeld

<ul style="list-style-type: none"> • auch unabhängig eines Verschuldens durch Mitarbeiter (z.B.: Hacker-Angriff, Datenvandalismus) • ganz pauschal bei vorsätzlichen Eingriffen Dritter ins Computersystem des VN mit Bereicherungsabsicht (auch dann wenn kein Computerbetrug i.S. StGB nachweisbar ist) 	<p>Die Cyberhaftpflichtversicherung übernimmt die Prüfung des Anspruchs, Abwehr unberechtigter Ansprüche und Befriedung berechtigter Ansprüche und die Kosten des Datenschutz-Vorfalles</p>
<p>ECDkomm Ertragsausfalldeckung/Mehrkostenversicherung</p>	<p>Leistungen für:</p>
<p>Versicherungsschutz bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterbrechung oder - Beeinträchtigung <p>des versicherten Betriebes durch eine Cybersicherheitsverletzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ertragsausfallschaden entgangener Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten, die der VN infolge und während der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte. - Mehrkosten Aufwendungen des VN, soweit diese zur Fortführung des Geschäftsbetriebs erforderlich waren und ohne den Versicherungsfall nicht bzw. nicht in dieser Höhe entstanden wären.

Aktuelle Übersicht der Kassenversicherung K1 057000001

Versicherungssumme: 500.000,00 € (Mindestabsicherung)

Beitrag für 2021: 106.613,92 € (brutto)

aufgrund günstigem Schadensverlauf kann der Beitrag auf **82.144,15 €** abgesenkt werden - ohne erweiterte Cyberdeckung.

Bei einer Verdoppelung der Versicherungssumme auf 1.000.000 EUR würde sich die Kassenversicherung auf 92.555,34 € (Jahresbrutto) erhöhen.

Bei einer Verdreifachung der Versicherungssumme auf 1.500.000 EUR errechnet sich dann ein Jahresbeitrag von 100.684,82 € (brutto).

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungen wäre eine Erhöhung auf 1 Mio. € sinnvoll. Die Cyberversicherung würde dann ebenso für Schäden bis 1 Mio. € abgesichert sein. Der Beitrag der Kassenversicherung bemisst sich an der Anzahl der Einwohner. Die Höhe der Prämie für die Cyberversicherung bemisst sich alleine an der Prämie der Kassenversicherung. Die Anzahl der Mitarbeiter bzw. des Haushaltsvolumens fließt bislang bei der VKB nicht in die Prämienberechnung der Cyberversicherung mit ein.

Die Kosten für die Erweiterung (ECDkomm) belaufen sich

- a) zur Grunddeckung: 15 % der Kassenversicherung
- b) zur Ertragsausfall-/Mehrkostenversicherung: 15 % der Kassenversicherung

Vers.- summe	Beitrag Kassenvers.	Beitrag ECDkomm Grunddeckung 15%	Ertragsausfall-/ Mehr- kostenvers. 15 %	Gesamt
500.000	82.144,15	12.321,62	12.321,62	106.787,39
1.000.000	92.555,34	13.883,30	13.883,30	120.321,94
1.500.000	100.684,82	15.102,72	15.102,72	130.890,23

Seitens des ZFB 4 wird der Abschluss einer Cyberversicherung ECDkomm für sinnvoll erachtet, nachdem ein deutlicher Anstieg von Cyberangriffen –auch auf Behörden- festgestellt wird.

Inwieweit der Abschluss der Ertragsausfall-/Mehrkostenversicherung mit einem zusätzlichen Beitrag von 12.321,00 € sinnvoll ist, kann, da ein wirtschaftlicher Schaden für den Landkreis nur schwerlich bezifferbar ist, derzeit nicht belegt werden.

Die Firewall blockt regelmäßig Hackerangriffe ab. Bislang ist zum Glück noch kein Schaden eingetreten. Wenn jedoch der tägliche Betrieb bzw. die gesamte EDV lahmgelegt ist, entstehen sehr wohl Mehrkosten für den Landkreis, da z.B. die Personalkosten weiterlaufen.

Vorschlag der Verwaltung:

Erhöhung der Versicherungssumme bei der Kassenversicherung auf 1 Mio. und gleichzeitiger Abschluss der Grunddeckung der Cyberversicherung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Erhöhung der Versicherungssumme bei der Kassenversicherung auf 1 Mio. und gleichzeitiger Abschluss der Grunddeckung der Cyberversicherung zu.

Debatte:

Herr Umscheid, Fachbereichsleiter Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung, erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Erhöhung der Versicherungssumme bei der Kassenversicherung auf 1 Mio. und gleichzeitiger Abschluss der Grunddeckung der Cyberversicherung zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5

Zur Kenntnis an ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: ZFB 5/354/2021
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich: Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung (ZFB 5)

Betreff:

Anpassung der Gebäudeversicherung des Landkreises Würzburg bzw. Erweiterung um Gefahren - Leitungswasser, Sturm/Hagel und Elementarschaden

Sachverhalt:

Aufgrund der Zunahme der extremen Wetterverhältnisse und nach Empfehlung durch den Landkreistag, hat der damals für Versicherungen zuständige ZFB 2 im Jahr 2017 die Erweiterung der Gebäudeversicherung um die Gefahren aus Leitungswasser und Sturm/Hagel sowie Elementarschäden begonnen zu prüfen. Nach dem Übergang der Zuständigkeit der Versicherungsangelegenheiten des Landkreises auf den Zentralen Fachbereich 5 kann nun folgendes dargestellt und vorgeschlagen werden:

Aktuelle Übersicht der Gebäude des Landkreises Würzburg mit Versicherungsneuwert und Inventarneuwert für 2021:

Versicherungsschein- Nummer.	1000452	100453	Gesamt:
Gebäudeneuwert	150.960.900,00 €	34.304.800,00 €	185.265.700,00 €
Inventarneuwert	13.730.000,00 €	6.521.600,00 €	20.251.600,00 €
			= 205.517.300,00 €
Beitrag in 2021 gesamt	33.994,05 €	13.146,65 €	47.140,70 €

Erweiterung um die Gefahrenart Elementarschäden

Elementar *Gebäude ohne Inhalt / SB 5.000	15.970,87	4.879,24	20.850,11 €
Elementar *Gebäude ohne Inhalt SB 10.000	14.816,22	4.222,62	19.038,84 €
Elementar *Gebäude ohne Inhalt/ SB 20.000	13.250,99	3.447,21	16.698,20 €

* Elementarschäden Jahreshöchstentschädigung 10.000.000 EUR

Bei Abschluss der Elementarschadensversicherung auch für das **Inventar** würde sich die Prämie bei einer Selbstbeteiligung von z.B.: 10.000 EUR nochmals um 4.740,15 € bzw. bei einer Selbstbeteiligung von 20.000 EUR um 3.983,28 € erhöhen.

1. Erweiterung um die Gefahren aus Leitungswasserschäden und Sturm/Hagel

Leitungswasser <u>ohne</u> SB	17.308,55	4.299,83	21.608,38 €
Sturm <u>ohne</u> SB	23.027,69	4.962,90	27.990,59 €

Die Beiträge können bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung entsprechend reduziert werden.

	Eigenanteil. -je Schadensfall-	Beitragsreduzierung Ersparnis in Prozent
Leitungswasserversicherung	1.000,00 €	20 %
	2.500,00 €	35 %
	5.000,00 €	50 %
Sturm/Hagel	1.000,00 €	15 %
	2.500,00 €	30 %
	5.000,00 €	40 %

Bislang sind beim Landkreis Würzburg alle Gebäude (28 Liegenschaften, hiervon 6 angemietet) gegen die Gefahren aus Feuer (Gebäudebrandversicherung) versichert. Weitere herkömmliche Gefahrenarten wie Leitungswasser und Sturm/Hagel sind bislang nicht versichert.

Ausnahme: *Ochsenfurt, Hausmeisterwohnung* Nachtigallenweg 1 (zuzgl. Leitungswasserschaden), das vom Freistaat Bayern angemietete *Veterinäramt* in der Leistenstraße in Würzburg (zuzüglich Leitungswasser und Sturm) und der *neue Bauhof in Giebelstadt* (zuzüglich Leitungswasser, Sturm und Elementarschäden).

Das Inventar aller Gebäude ist im Rahmen einer Gebäudeinventarversicherung gegen Gefahren aus Einbruchsdiebstahl und Leitungswasserschäden versichert.

Fast alle Gebäude des Landkreises Würzburg liegen in Gefahrenklasse AA (VKB) was der ZÜRS (Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen) Zone der Gefährdungsklasse (GK) 1 entspricht. Dies heißt, dass rein statistisch die Schadenshäufigkeit (Hochwasser) seltener als einmal in 200 Jahren hierzu eintritt.

Lediglich das angemietete Gebäude (**Schulamt**) in der **Rotkreuzstraße 2 a** ist hier in Risikoklasse BA eingestuft (= GK 2 / Schadenseintritt ist einmal innerhalb 100 bis 200 Jahre wahrscheinlich).

Zum möglichen Schadenseintritt aus Sturm sagt diese Einstufung nichts aus.

Begrifflichkeiten:

Starkregen/Starkniederschlag: *mehr als 15 bzw. 25 Liter/Stunde –keine feste Definition-*

Die Meldungen zu extremen Wetterverhältnissen sowie die Gefahren aus Sturm und Starkregen haben in den letzten Jahren für Deutschland zugenommen.

Die Versicherungen haben die Prämien dadurch bedingt nach Risiko (nach oben) angepasst. Auch die Anzahl der versicherten Gebäude gegen Elementarschäden (Starkregen, Überschwemmung) hat zugenommen. In Bayern waren dies zuletzt 36 % der Bestandsgebäude ge-

gen Elementarschäden und 78 % gegen Gefahren aus Sturm und Hagel. (Quelle GDV / Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft)

Was ist unter der Gefahr Elementarschäden zu verstehen?

Welche Schäden sind nicht versichert?

Versicherte Gefahren sind Elementarschäden, die durch das Wirken von Naturgewalten entstehen. Dies sind Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben und Schneedruck sowie Rückstau – nur, wenn Rückstausicherungen vorhanden sind, was derzeit nicht zutrifft. Es handelt sich hierbei um eine Zusatzpolice.

In Deutschland treten Elementarschäden aus Sturm und Hagel am Häufigsten auf. Diese Gefahren werden durch die Sturm-/Hagelzusatzpolice abgedeckt. Seit einigen Jahren nehmen jedoch die Gefahren aus Überschwemmungen und Starkregen erheblich zu, nachdem die Wetterextreme ebenfalls zunehmen bzw. sich die Tendenz hierzu verschärft.

Sturm: Der Freistaat Bayern hat beschlossen, dass seit Juli 2019 bei Naturkatastrophen keine finanziellen Hilfen mehr fließen werden und dadurch jeder selbst (privat) Vorsorge durch evtl. Abschluss einer Sturm-/Hagelversicherung oder/und Elementarversicherung treffen muss, weshalb eine Empfehlung des Landkreistages hierzu ausgesprochen wurde.

Für Sturmschäden haften beispielsweise Gebäude-, Hausrat- und Kaskoversicherungen.

Als Sturm gilt Wind erst ab Windstärke 8. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit ab 62 km/h. Hat der Sturm Ziegel und Dachpappe abgerissen, muss die Windstärke oft nicht einzeln nachgewiesen werden. Nach den Versicherungsbedingungen reicht es meist aus, dass vorher eine offizielle Sturmwarnung ausgegeben wurde und auch Häuser in der Nachbarschaft beschädigt worden sind.

Die Kosten für eine neue Dacheindeckung variieren sehr stark – je nach Ziegelart bzw. damit verbundene Kosten, wie Gerüst, neue Dachlattung usw. liegen aber zwischen 40,00 € bis 150,00 €/m² bzw. können bei damit in Zusammenhang stehenden Folgeschäden (Wassereintritt in das abgedeckte Haus, Fensterbruch usw.) noch deutlich steigen.

Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

Welche Schäden sind nicht versichert?

1.) Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden
- b) Bruchschäden

2.) Leitungswasserschäden

- a) Leitungswasser ist Wasser, das **bestimmungswidrig** ausgetreten ist aus Rohren der Wasserversorgung und den mit diesen Rohren beziehungsweise Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen.

3.) Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

- a) **frostbedingte** und **sonstige Bruchschäden** an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen; und von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Die Leitungswasserversicherung leistet z.B. auch bei Nässeschäden, die durch den bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser entstanden sind. Das bedeutet, der Austritt erfolgte aufgrund technischen Defekts z.B. bei feststehenden Toilettenspülungen oder auch verstopften Abflüssen (dem dadurch bedingten Wasserschaden, nicht der Beseitigung der Verstopfung an

sich) der Handlung einer nichtberechtigten Person (z.B. Kinder) oder menschlichem Fehlverhalten.

Die Kosten für die Leckortung werden übernommen, soweit durch die Leckortung ein versicherter Schaden bestätigt wird. In den o.g. Bedingungen (Altvertrag) sind die Leckortungskosten auch ohne versicherten Schaden bis 1.500,00 € abgesichert, sofern ein Folgeschaden durch nicht bestimmungswidrig ausgetretenes Leistungswasser vorliegt.

In den letzten 6 Jahren sind jedoch folgende Schäden aufgetreten:

2019 Berufsschulzentrum Ochsenfurt	Estrich und die Dämmung getrocknet bzw. erneuert Kosten ca. 50.000,-
2018 Jugendhaus Leinach	Wasserschaden durch ext. Besucher ausgelöst Kosten: 10.651,00 €
2018 Jugendhaus Leinach	Feuchteschaden Haus 2 –Medienraum- Trocknungsarbeiten u Rückbau Boden, Rohrbruch beheben, Gussasphalt u Bodenbelagsarbeiten Kosten 8.700,00 €
2014/2015 Hausmeisterwohnung OCH –Nachtigallenweg	Wasserschaden ca. 20 bis 30.000,- € bzw. anschließend wurde Sanierung (zusätzliche Mehrkosten) durchgeführt, weshalb die Kosten nicht eindeutig dem Wasserschaden alleine zugeordnet werden können

In früheren Jahren sind laut Alt-Akten (Schadensmeldungen) verschiedene Leitungswasserschäden aufgetreten, die nicht über die Versicherung geregelt wurden.

Aufgrund der Vielzahl der Gebäude und der teilweise personenintensiven Nutzung dieser Gebäude (Verwaltung, Schulen) sowie des teilweise höheren Alters der Gebäude und dem dadurch bedingten Alter der Leitungen, begründet sich, trotz der im Laufe der Zeit durchgeführten und künftig noch durchzuführenden Sanierungsarbeiten, der Abschluss einer Leitungswasserversicherung mit Selbstbeteiligung um die bestehenden Risiken bei möglichem Schadenseintritt gegen größere Schäden abzusichern.

Empfehlung der Verwaltung:

1. Der Abschluss einer Leitungswasserversicherung bei einem Eigenanteil von 5.000, -- € und dem dadurch möglichen Rabatt von 50 % und somit bei einer jährlichen Prämie von (Stand 2021) 10.805, -- €.
2. Der Abschluss einer Sturm- und Hagelversicherung mit einer Prämie von 16.795, -- € (Stand 2021) bei einem Selbstbehalt von 5.000, -- €.
3. Der Abschluss einer Elementarversicherung (Starkregen) mit einer Prämie von 16.698,20 € bei einem Selbstbehalt von 20.000, -- €

Trotz der Berücksichtigung des örtlichen Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss 2018 und der hierin enthaltenen Hinweise (Seite 78 zu TZ 7 c) auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Absicherung von Risiken (Sturm/Hagel/Elementar) im Verhältnis zur Selbstdeckung aus eigenen Mitteln, kann aus Sicht des ZFB 5 unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Liquidität des Landkreises in vielen Schadensfällen auf eine entsprechende Versicherung nicht verzichtet werden. Gerade vor der aktuellen Diskussion um Zunahme von Großschadensereignissen ist

der Abschluss der Versicherungen zur Abwendung eventueller hoher Eigenschadenssummen des Landkreises Würzburg geboten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss einer Leitungswasserversicherung bei einem Eigenanteil von 5.000, -- € und dem dadurch möglichen Rabatt von 50 % und somit einer jährlichen Prämie von 10.805, -- € (Stand 2021).
2. Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss einer Sturm- und Hagelversicherung mit einer Prämie von 16.795, -- € (Stand 2021) bei einem Selbstbehalt von 5.000, -- €.
3. Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss einer Elementarversicherung (Starkregen) mit einer Prämie von 16.698,20 € (Stand 2021) bei einem Selbstbehalt von 20.000, -- €.

Debatte:

Herr Umscheid, Fachbereichsleiter Hochbau-, Grundstücks- und Schulverwaltung, erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss einer Leitungswasserversicherung bei einem Eigenanteil von 5.000, -- € und dem dadurch möglichen Rabatt von 50 % und somit einer jährlichen Prämie von 10.805, -- € (Stand 2021).
2. Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss einer Sturm- und Hagelversicherung mit einer Prämie von 16.795, -- € (Stand 2021) bei einem Selbstbehalt von 5.000, -- €.
3. Der Kreisausschuss beschließt den Abschluss einer Elementarversicherung (Starkregen) mit einer Prämie von 16.698,20 € (Stand 2021) bei einem Selbstbehalt von 20.000, -- €.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 5

Zur Kenntnis an ZB, ZFB 1, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: FB 11/009/2021
		TOP 9
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalaufsicht (FB 11)

Betreff:

Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald

Anlage/n:

- Präsentation
- 1 Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2021
- Kartenmaterial Gemeinde und Gemarkungsgrenzänderung Eisingen und Irtenberger Wald

Sachverhalt:

Das Vermessungsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 30.04.2021 bei der Regierung von Unterfranken eine Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Eisingen (Gemarkung Eisingen) und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald (Gemarkung Irtenberger Wald) angeregt. Anlass ist, dass die Gemeindegebietsgrenze in die neuen, bzw. in benachbarten Flurstücksgrenzen gelegt wird, damit sie als Verwaltungsgrenze kartenmäßig klar festgelegt und auch in der Örtlichkeit erkennbar ist.

Die Regierung von Unterfranken hat daraufhin mit Schreiben vom 05.08.2021 dem Landkreis Würzburg Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze gegeben, da eine Änderung im Bestand eines gemeindefreien Gebietes erfolgen soll und der Landkreis Würzburg deshalb vor Erlass einer entsprechenden Verordnung durch die Regierung von Unterfranken zu hören ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NHGV).

Im Einzelnen sollen die Grundstücke mit den Flurstücksnrn. 1614, 1614/2, 1614/3, 1614/4, 1614/5, 1614/6, 1615 und 1615/1 von der Gemarkung Eisingen zur Gemarkung Irtenberger Wald und das Grundstück mit der Flurstücksnr. 47/3 von der Gemarkung Irtenberger Wald zur Gemarkung Eisingen umgemarkt und damit die Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald entsprechend geändert werden. Die umzugliedernden Flächen sind unbewohnt.

Es wird vorgeschlagen, der von der Regierung von Unterfranken beabsichtigten Änderung der Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 05.08.2021 mitgeteilten beabsichtigten Änderung der Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald wird zugestimmt

Debatte:

Frau Dos Santos Brandão, Geschäftsbereichsleiterin Kommunales und Sicherheit, erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt.

Beschluss:

Der von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 05.08.2021 mitgeteilten beabsichtigten Änderung der Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Eisingen und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald wird zugestimmt

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-9

Zur weiteren Veranlassung an FB 11

Zur Kenntnis an GB 1

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: FB 11/010/2021
		TOP 10
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalaufsicht (FB 11)

Betreff:

Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Waldbrunn und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald

Anlage/n: Präsentation
 Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 17.08.2021
 Kartenauszug Gemarkungsgrenzänderung Waldbrunn – Irtenberger Wald

Sachverhalt:

Das Vermessungsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 29.03.2021 bei der Regierung von Unterfranken eine Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Waldbrunn (Gemarkung Waldbrunn) und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald (Gemarkung Irtenberger Wald) angeregt. Anlass ist die Vermessung der Autobahn A 3. Die Gemarkungsgrenze soll an den Straßenrand verlegt werden.

Die Regierung von Unterfranken hat daraufhin mit Schreiben vom 17.08.2021 dem Landkreis Würzburg Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze gegeben, da eine Änderung im Bestand eines gemeindefreien Gebietes erfolgen soll und der Landkreis Würzburg deshalb vor Erlass einer entsprechenden Verordnung durch die Regierung von Unterfranken zu hören ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NHGV).

Konkret soll das Grundstück mit der Flurstücksnr. 2208/1 (Fortführungsnachweis 471) aus der Gemarkung Waldbrunn in die Gemarkung Irtenberger Wald eingegliedert und damit die Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Waldbrunn und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald entsprechend geändert werden. Die umzugliedernde Fläche ist unbebaut und unbewohnt.

Es wird vorgeschlagen, der von der Regierung von Unterfranken beabsichtigten Änderung der Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Waldbrunn und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 17.08.2021 mitgeteilten beabsichtigten Änderung der Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Waldbrunn und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald wird zugestimmt.

Debatte:

Frau Dos Santos Brandão, Geschäftsbereichsleiterin Kommunales und Sicherheit, erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt.

Beschluss:

Der von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 17.08.2021 mitgeteilten beabsichtigten Änderung der Grenze zwischen dem Gebiet der Gemeinde Waldbrunn und dem gemeindefreien Gebiet Irtenberger Wald wird zugestimmt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-10

Zur weiteren Veranlassung an FB 11

Zur Kenntnis an GB 1

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: FB 13/037/2021
		TOP 11
		öffentlich

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht (FB 13)

Betreff:

Beschaffung von Atemschutzgeräten für den Atemschutzgerätepool des Landkreises Würzburg

Anlage/n: Präsentation

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 08.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die europaweite Ausschreibung für den Atemschutzgerätepool vorzubereiten und durchzuführen.

Derzeit werden die eingegangenen Angebote gesichtet und das wirtschaftlichste dieser Angebote ermittelt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Debatte:

Frau Dos Santos Brandão, Geschäftsbereichsleiterin Kommunales und Sicherheit, erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt und beantwortet Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-11

Zur weiteren Veranlassung an FB 13

Zur Kenntnis an GB 1

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage: SFB 2/088/2021
		TOP 12
		öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB 2)

Betreff:

Benennung eines Kreistags-Mitglieds als "EU-Councillor" für das Netzwerk des Ausschusses der Regionen (AdR)

Sachverhalt:

Der Ausschuss der Regionen (AdR) plant die Errichtung eines europaweiten Netzes der für EU-Angelegenheiten zuständigen Gemeinde- und Regionalräte. Alle Kreistage und Stadträte in der EU werden um Benennung eines/einer Kommunalpolitiker:in („EU-Councillor“) gebeten, der/die für EU-Angelegenheiten als Ansprechpartner:in im Netzwerk des AdR mitwirken soll.

Aus dem Kreistag soll deshalb an den AdR Herr Kreisrat Thomas Rützel als „EU-Councillor“ sowie Herr Kreisrat Thomas Hoffmann als Stellvertreter benannt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Herr Kreisrat Thomas Rützel dem Ausschuss der Regionen (AdR) als „EU-Councillor“ und Herr Kreisrat Thomas Hoffmann als stellvertretender „EU-Councillor“ benannt wird.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Herr Kreisrat Thomas Rützel dem Ausschuss der Regionen (AdR) als „EU-Councillor“ und Herr Kreisrat Thomas Hoffmann als stellvertretender „EU-Councillor“ benannt wird.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2021.09.20/Ö-12

Zur weiteren Veranlassung an SFB 2 – Frau Münch, Frau Troll, Frau Schumacher

Zur Kenntnis an S

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreisausschuss	Termin 20.09.2021	Vorlage:
		TOP 13
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:

Sonstiges; Planfeststellungsverfahren B 26 n (Teil I) - Antrag der UWG-FW-Fraktion

Anlage/n: Antrag der UWG-FW-Fraktion
Kreistag-Beschluss vom 14.02.2011

Sachverhalt:

Planfeststellungsverfahren für den Neubau B 26 n (Teil I)

Landrat Eberth teilt mit, dass ein Antrag von der Fraktion Freie Wähler/UWG-FW zum Planfeststellungsverfahren eingegangen sei. Er erklärt, dass die Regierung von Unterfranken das Planfeststellungsverfahren einleitet. Der Landkreis Würzburg sei beim Teil I nicht Träger öffentlicher Belange, da die Trasse hauptsächlich die Landkreise Main-Spessart und Schweinfurt betreffe. Oberste Priorität habe der Ausbau der A 3. Danach der sechsspurige Ausbau der A 7. Hier seien die Brücken bereits im Bau, der Ausbau zwischen Biebelried und Werneck ist in Planung und im Bundesverkehrswegeplan aufgenommen. Als letzte Variante käme die B 26 n in Betracht, wobei zu prüfen sei, ob diese dann noch notwendig wäre.

Frau Hümmer, Fachbereich Finanzen und Controlling, teilt mit, dass der erste Bauabschnitt zwischen Müdesheim und Arnstein liege. Laut Regierung von Unterfranken sei die Anhörung der betroffenen Kommunen abgeschlossen. Die Bürgerbeteiligung laufe noch in den betroffenen Gemeinden. Sie gehe davon aus, dass die im Antrag angesprochene Frist zum 12.11.2021 die Bürgerbeteiligung betreffe.

Zum Raumordnungsverfahren gibt es den in der Anlage beigefügten Beschluss vom 14.03.2011, worin der Bau der B 26 n hinsichtlich des Teilstückes zwischen Karlstadt und Würzburg vom Kreistag abgelehnt wurde.

Landrat Eberth schlägt nach kurzer Diskussion vor, das Thema in einer der nächsten Kreistagssitzungen auf die Tagesordnung zu nehmen und bittet Frau Hümmer um Vorbereitung.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 1
Zur Kenntnis an ZB

Landrat Eberth beendet um 11:15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind und stellt die Nichtöffentlichkeit her.

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r